

99090019261000

Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen hinsichtlich ihrer Wassergefährdung Entgegennahme

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103327056/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090019261000
Leistungsbezeichnung I	Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen hinsichtlich ihrer Wassergefährdung Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Wassergefährdende chemische Stoffe selbstständig einstufen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einstufung, Wassergefährdungsklasse, Wassergefährdung, Chemische Stoffe, WGK, Betreiber von Anlagen, AwSV, Chemische Industrie, Stoffgruppe, Dokumentation, Wasser, Anlagen, Gewässer, Gemisch, Selbsteinstufung, Gewässerschutz

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Wasser, Gewässer und Boden (1170200), Produkt- und Stoffzulassung (2120200), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_4.html
Teaser	Wenn Sie beziehungsweise Ihr Unternehmen eine Anlage betreiben, in der mit wassergefährdenden chemischen Stoffen umgegangen wird, müssen Sie die verwendeten Stoffe selbstständig in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) einstufen und dem Umweltbundesamt mitteilen.
Volltext	Wenn Sie beziehungsweise Ihr Unternehmen eine Anlage betreiben, in der mit wassergefährdenden chemischen Stoffen umgegangen wird, sind Sie verpflichtet, alle chemischen Stoffe, die Sie in Ihren Anlagen verwenden, selbstständig zu bewerten und • in eine der Wassergefährdungsklassen (WGK) • oder als nicht wassergefährdend einzustufen. Diese Einstufung müssen Sie dann dokumentieren und beim Umweltbundesamt (UBA) einreichen. Chemische Stoffe können eine Gefahr für Gewässer sein. Sie müssen deshalb entsprechend ihrer Gefährlichkeit in Wassergefährdungsklassen eingestuft

Modul

Sachverhalt

werden:

- WGK 1: schwach wassergefährdend (zum Beispiel Essigsäure, Natronlauge, Alkohol oder Wasserstoffperoxid)
- WGK 2: deutlich wassergefährdend (zum Beispiel Heizöl, Natriumhypochlorit, Jod)
- WGK 3: stark wassergefährdend (zum Beispiel Altöl, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Benzol)

Darüber hinaus können Stoffe auch als

- nwg: nicht wassergefährdend, sowie
- awg: allgemein wassergefährdend (zum Beispiel Gülle, Gärsubstrate oder bestimmte feste Gemische wie Abfälle)

eingestuft werden.

Sie sind von dieser Pflicht entbunden, wenn

- Sie chemische Stoffe verwenden, deren Gefährlichkeit bereits bewertet und die entsprechende Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde oder
- Sie die chemischen Stoffe unabhängig von ihrer Gefährlichkeit als stark wassergefährdend (WGK 3) betrachten oder
- Sie chemische Stoffe verwenden, deren Einstufung als nicht wassergefährdend oder als allgemein wassergefährdend schon durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgegeben ist (zum Beispiel Lebensmittel oder Jauche, Gülle und Silage).

Wenn Ihnen im späteren Verlauf wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die zu einer Änderung der veröffentlichten Einstufung führen, sind Sie verpflichtet, diese gegenüber dem Umweltbundesamt

Modul	Sachverhalt
	unverzüglich schriftlich zu dokumentieren. Hinweis: Für die Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen (WGK) ist das Fachgebiet IV 2.6 "Wassergefährdende Stoffe" im Umweltbundesamt zuständig.
Erforderliche Unterlagen	• Chemisch eindeutige Stoffbezeichnung • Internationale CAS-Nummer oder europäische EG-Nummer für chemische Stoffe • Gefahrenhinweise • Dokumentation von Prüfergebnissen
Voraussetzungen	Ihr Unternehmen betreibt eine Anlage, in der chemische Stoffe oder Stoffgruppen verwendet oder gelagert werden.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Sie können die Einstufung in Wassergefährdungsklassen per Online-Formular oder ersatzweise per E-Mail oder per Post einreichen. Hinweis: Bevor Sie einen neuen chemischen Stoff einstufen und dokumentieren, prüfen Sie bitte in der Stoffdatenbank Rigoletto des Umweltbundesamtes, ob der Stoff bereits mit einer Einstufung veröffentlicht ist (einzeln oder durch eine Gruppeneinstufung). Einstufung online einreichen: • Gehen Sie auf die Internetseite des Bundesportals verwaltung.bund.de und füllen Sie dort das Dokumentationsformblatt elektronisch aus. • Hinweis: Für den Online-Antrag benötigen Sie ein elektronisches Ausweisdokument, zum Beispiel die Online-Funktion Ihres Personalausweises. • Laden Sie alle erforderlichen Unterlagen hoch und senden Sie die Einstufungsdokumentation ab. • Das Umweltbundesamt prüft, ob Ihre Einstufungsdokumentation vollständig und plausibel ist. Dazu werden auch frei verfügbare Stoffinformationen herangezogen. Darüber hinaus kann das Umweltbundesamt aus den Dokumentationen Stichproben ziehen, für die Sie die Einstufungsgrundlagen und Prüfberichte vorlegen

Modul

Sachverhalt

müssen.

- Sollten im Rahmen der Prüfung Fragen aufkommen, die sich nicht aus den Unterlagen beantworten lassen, wird sich das Umweltbundesamt an Sie wenden. Falls notwendig, findet eine schriftliche Anhörung zur Klärung des Sachverhalts statt.
- Die endgültige Einstufungsentscheidung trifft das Umweltbundesamt. Es sendet Ihnen den Bescheid schriftlich per Post und per E-Mail zu.
- Das Umweltbundesamt veröffentlicht die rechtsverbindliche Einstufung im Bundesanzeiger und in der Online-Datenbank Rigoletto.

Ersatzweise können Sie die Einstufung per E-Mail oder per Post einreichen:

- Gehen Sie auf die Internetseite des Umweltbundesamts oder rufen Sie die Online-Datenbank Rigoletto auf. Laden Sie das "Dokumentationsformblatt 1" herunter.
- Sie können das Dokumentationsformblatt direkt am Rechner ausfüllen oder ausdrucken und handschriftlich bearbeiten.
- Unterschreiben Sie das Dokumentationsformblatt und schicken Sie es entweder per E-Mail oder per Post an das Umweltbundesamt.
- Die übrigen Verfahrensschritte entsprechen dem Online-Verfahren.

Bearbeitungsdauer

1 - 3 Monat(e)
Die Bearbeitung Ihrer Einstufungsdokumentation dauert bis zur Erstellung des Bescheids etwa 3 Monate. Sollte es bei der Einstufung aber zu einem Anhörungsverfahren kommen, kann sich der Zeitraum verlängern.

Frist

2 - 4 Woche(n)
Für das Einreichen der Einstufungsdokumentation müssen Sie keine Fristen beachten. Bei Nachfragen wird Ihnen im Anhörungsverfahren eine Frist zur Stellungnahme von 2 bis 4 Wochen gesetzt.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/wassergefaehrdende-stoffe https://www.bmu.de/themen/wasser-und-binnengewasser/wassergefaehrdende-stoffe
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch. Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid entnehmen. • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen hinsichtlich ihrer Wassergefährdung Entgegennahme • Firmen, die mit wassergefährdenden chemischen Stoffen umgehen, müssen die verwendeten Stoffe selbstständig in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) • einstufen, • dokumentieren • und dem Umweltbundesamt mitteilen • Betrifft vor allem Unternehmen der chemischen Industrie und Anlagenbetreiber • Einreichen der Dokumentation ist kostenlos • Einreichen per Online-Formular oder ersatzweise per E-Mail oder per Post • Bearbeitung der Einstufungsdokumentation bis zur Erstellung des Bescheids: 3 Monate • zuständig: Umweltbundesamt (UBA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen hinsichtlich ihrer Wassergefährdung Entgegennahme, Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen hinsichtlich ihrer Wassergefährdung Entgegennahme